
Satzung

„Kinder- und Jugendfarm Ingelheim e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendfarm Ingelheim“
2. Er hat seinen Sitz in Ingelheim.
3. Der Verein ist Mitglied des Bundes der Jugendfarmen und Aktivplätze e. V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Danach lautet der Name des Vereins „Kinder- und Jugendfarm Ingelheim e. V.“

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Planung, Errichtung, Unterhaltung und des Betriebes einer Jugendfarm und Spielprojekten in Ingelheim und Heidesheim. Die Jugendfarm soll:
 - Kindern ohne Rücksicht auf soziale Herkunft und wirtschaftliche Verhältnisse offenstehen,
 - von pädagogisch geschultem Personal betreut werden und
 - der Entfaltung und Steigerung der geistigen Kräfte, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und der Einübung sozialen Verhaltens dienen, beispielsweise durch schöpferische und handwerkliche Betätigung und den verantwortlichen Umgang mit Natur und Tieren.
5. Der Betrieb der Jugendfarm soll dabei unter der Leitlinie „Natur und Tiere hautnah fühlen, spüren und erleben“ mit folgenden Schwerpunkten erfolgen:
 - **Farm und Mensch:** Feste, Aktionen, Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und gemeinnützigen Einrichtungen, Integrative Arbeit
 - **Natur und Umwelt:** Gartenanlage, Natur- und Pflanzenkunde, Werkstatt

- **Klein- und Nutztiere:** Tierhaltung, Umgang, Pflege, Versorgung, Tierpatenschaften
- Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die die ideelle Zielsetzung des Vereins bejahen und seine Tätigkeit verantwortlich tragen.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber/eine abgelehnte Bewerberin um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei Beitritt während des Geschäftsjahres wird der volle Beitrag fällig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss, der vom geschäftsführenden Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben), wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist, die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
7. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.

Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann.

9. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
 - a) als geschäftsführender Vorstand,
 - b) als Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung (im nachfolgenden MV genannt)

§ 6 Der Vorstand

1. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden
 - b) dem/der Schatzmeister/in
 - mindestens einem/einer Beisitzer/in, maximal jedoch 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der **Gesamtvorstand** (erweiterter Vorstand) besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Rechnungsprüfer/in, falls ein Vereinsmitglied diese Funktion übernimmt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt mit Ausnahme des Rechnungsprüfers (s. § 12 der Satzung). Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Dazu ist die absolute Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder notwendig.
4. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand jeweils einzeln vertreten.

5. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, werden in angemessener Höhe erstattet.
 6. Die Dienstverträge sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen (z. B. Geschäftsführerverträge) bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der MV
 - Ausführung der Beschlüsse der MV
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Kassenführung
 - Erstellung des Jahresberichtes
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Der Vorstand kann zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse gründen.
5. Die Kasse wird vom/von der Schatzmeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in, wenn dieser/diese benannt und gewählt wurde, geführt. Der/die Stellvertreter/in erhält generell Zeichnungsberechtigung für die Kasse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das Hauptorgan des Vereins. Es können ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen.

1. Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal im Jahr statt.

Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 14 Lebensjahr vollendet haben. Diese werden im Folgenden Mitglieder genannt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer 4-Wochen-Frist durch den Vorstand. Eine Versendung der Einladung per Email ist zulässig.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der MV bei dem Vorstand schriftlich oder per Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnungspunkte entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in.

2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen MV schriftlich oder per Email zu laden.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand erstellten Jahresbericht, den Haushaltsplan und den Kassenbericht entgegen. Die Berichte können den Mitgliedern auch schriftlich oder per Email zugestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Änderung der Satzung, den Anschluss an andere Organisationen und die Auflösung des Vereins. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist dem Vorstand eine Woche vor der MV schriftlich oder per Email anzuzeigen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der fristgemäß eingegangenen Äußerungen.
7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Protokollführer/in sowie dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert bzw. wird dies von den Mitgliedern gewünscht, kann die Mitgliedsversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt wird.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
3. Änderungen der Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vor dem Tage der MV schriftlich oder per Email anzuzeigen.
4. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in §10 genannten Frist erfolgen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung muss einen/eine Protokollführer/in wählen. In dem von ihm/ihr geführten Protokoll sind die Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der/die Versammlungsleiter/in bzw. der der/die Versammlungsleiter/in und der/die Vorstandsvorsitzende sowie der/die Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Ablauf der Wahlen

01. Bei den Wahlen des Vorstandes wählt die MV zunächst einen Wahlleiter, einen/eine Protokollführer/in und eine Prüfungskommission. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

- 6 Hat im 1.Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (3) Über die Wahlen und Abstimmung der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Sie wird den Mitgliedern zugänglich gemacht. Die Niederschrift muss enthalten:
- Den Ort und die Zeit der MV
 - Den Namen des Versammlungsleiters
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse

§ 11 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden. Über die Notwendigkeit und die Höhe der Umlage wird in der MV entschieden. Beschlussfähig ist dabei eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeiten werden gesondert in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Beitrittserklärungen festgelegt. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung der Kassen und Geschäfte des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr entweder durch qualifizierte und auf zwei Jahre gewählte Mitglieder oder durch externe Fachkräfte zur Überprüfung des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs.

Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der MV auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen MV. Diese MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die MV nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten MV. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins an folgende steuerbegünstigte Körperschaft gehen:

Kinder- und Jugendfarm Oestrich-Winkel e.V.

Postfach 1217

65368 Oestrich-Winkel

Tel: 06723-889449 (Vera Schilling, 1. Vorsitzende)

Homepage: www.am-elsterbach.de

Privatvermögen bzw. Privatbesitz (Pferde und Reitzubehör, Kleintiere, Arbeitsmaterialien, Aufbauten, Areal) einzelner Mitglieder, die dem Verein zum Zwecke der Nutzung zur Verfügung gestellt wurden gehen bei Auflösung des Vereins an diese Mitglieder zurück.

Die Satzung wurde am 13.11.2009 in Ingelheim von der Gründungsversammlung beschlossen.

Der Änderung der Satzung wurde am 11.12.2009 mit einfacher Mehrheit zugestimmt.

Der Änderung der Satzung wurde am 07.08.2011 mit einfacher Mehrheit zugestimmt.

Der Änderung der Satzung wurde am 23.09.2012 mit einfacher Mehrheit zugestimmt.